

## 6.

## Ständische Schrift

über das Königliche Dekret Nr. 11, einen Nachtrag zu dem ordentlichen Staatshaushalts-Etat und dem Finanzgesetze auf die Jahre 1896 und 1897 betreffend.

Allerdurchlauchtigster etc. etc. etc.

Wir, Königliche Majestät haben geruht, der Ständeversammlung mittels Allerhöchsten Dekrets vom 9. November 1897 einen Nachtrag zu dem ordentlichen Staatshaushalts-Etat und dem Finanzgesetze auf die Jahre 1896 und 1897 zugehen zu lassen.

Diese Vorlage ist von der zweiten Kammer am 10. Dezember und von der ersten Kammer am 20. Dezember 1897 verfassungsmäßig berathen und dabei von beiden Kammern beschloffen worden:

Kap. 16 Tit. 2 mit 3 758 000 M in den Einnahmen zu genehmigen;

Kap. 40 Tit. 1 mit 110 000 M in den Einnahmen zu genehmigen und Tit. 4 mit 110 000 M in den Ausgaben zu bewilligen;

Kap. 63 Tit. 2 und 10 mit zusammen 3 020 000 M in den Ausgaben zu bewilligen;

Kap. 79 Tit. 18, 20 und 23 mit zusammen 645 000 M in den Ausgaben zu bewilligen;

Kap. 95 Tit. 4 mit 93 000 M in den Ausgaben zu bewilligen,

und endlich

dem, dem Allerhöchsten Dekrete unter D angefügten Gesetzentwürfe die Zustimmung zu erteilen.

Wir, Königlichen Majestät versehen wir nicht, diesen Beschluß unter Bezugnahme auf die erstatteten Berichte und gepflogenen Verhandlungen ehrerbietigst zu unterbreiten, indem wir gleichzeitig die zu Kap. 63 Tit. 10 eingegangenen Petitionen der Frau Christiane Kabele verwittweten Schindler in Döbeln sowie der Frau Marie Ehrhardt geborenen Hausmann in Leipzig um Vergütung ihrer Hochwasserschäden zu Hochgeneigter Kenntnißnahme überreichen.

In tiefster Ehrfurcht und unwandelbarer Treue verharren wir

Wir, Königlichen Majestät

Dresden,  
den 12. Januar 1898.

allerunterthänigste treuehormsamste  
Ständeversammlung.

auf  
Erf

Wir  
9. N  
von  
lassen  
15. S  
mäßig

in

in

S  
S  
le  
da

S  
ehrerb  
Berh  
verfa  
Treue

den 1.